

| | | |
|--|---|--|
| ANFRAGE Stadtrat Eduardo Mossuto (FW) Stadtrat Jürgen Wenzel (FW) vom 23.11.2009 | Gremium: Termin: Vorlage Nr.: TOP: | 8. Plenarsitzung Gemeinderat 02.03.2010 281 21 öffentlich |
| Genehmigung des EnBW-Kohlekraftwerksblocks RDK 8 | | |

A. Wurde bei der Genehmigung des EnBW-Kohlekraftwerksblocks RDK 8 Rücksicht auf die im Dezember 2008 erlassene Tochterrichtlinie (RL 2008/105/EG) zur Wasser-rahmenrichtlinie (Quecksilberbelastung von Gewässern), die bis Sommer 2010 in den Mitgliedstaaten umgesetzt sein muss, genommen?

B. Wurde bei der Genehmigung des EnBW-Kohlekraftwerksblocks RDK 8 Rücksicht auf den notwendigen Abstand von 1 500 Metern zwischen Kraftwerk und Wohnhäusern genommen?

C. Wurde bei der Genehmigung des EnBW-Kohlekraftwerksblocks RDK 8 Vorsorge für den Dennochstörfall geschaffen?

D. Wurde bei der Genehmigung des EnBW-Kohlekraftwerksblocks RDK 8, dass zu einhundert Prozent mit ausländischer Steinkohle befeuert werden soll, Rücksicht auf die sonst in einigen Landesentwicklungsplänen vorgesehene Bevorzugung von einheimischen Energieträgern genommen?

Sachverhalt/Begründung:

Immer mehr Kohlekraftwerke werden in Deutschland genehmigt und gebaut. So auch der in der Karlsruher Bevölkerung umstrittene EnBW-Kohlekraftwerksblock RDK 8 am Karlsruhe Rheinhafen. Gleichzeitig pochen Gerichte immer deutlicher auf die Einhaltung der strengen Richtlinien und scheuen selbst vor Stilllegungen von Kohle-

kraftwerksblöcken nicht zurück. Daher muss gewährleistet sein, dass die Stadt Karlsruhe ihrer planerischen Verantwortung vollständig nachgekommen ist.

Laut Pressemitteilung der Deutschen Umwelthilfe e. V. (DUH) vom 19. November 2009, ist die Zukunft des geplanten Block 6 des Kohlekraftwerks Staudinger im hessischen Großkrotzenburg wieder offen. Anlässlich der Erörterung des Vorhabens im Bürgerhaus der Gemeinde stellte sich seit Dienstag heraus, dass der Bauherr E.ON bezüglich der Quecksilberbelastung des Mains und der mit dem geplanten neuen Kraftwerksblock verursachten Zusatzbelastung von grundsätzlich falschen Voraussetzungen ausgeht. Sollte das Vorhaben dennoch genehmigt werden, „droht ein ähnliches Investitionsfiasko wie am Kraftwerksstandort Datteln in NRW“. Davon gehen die Deutsche Umwelthilfe e. V. (DUH), der BUND Hessen und der Bund Naturschutz in Bayern aus, deren Vertreter im Verlauf des Erörterungstermins schwerwiegende Einsprüche gegen das Vorhaben und insbesondere die im Fall der Realisierung zunehmende Belastung des Mains mit dem giftigen Schwermetall Quecksilber vorgebracht haben.

Die Treibhausgasemissionen aus neuen Kohlekraftwerken stehen in einem unlöslichen Widerspruch zu den international verabredeten Klimazielen, wobei vergessen wird, dass neue Kohlekraftwerke zusätzlich die Umgebung massiv mit Umweltgiften belasten“. Für das Projekt Staudinger werde die „Quecksilber-Belastung des Mains voraussichtlich das Licht-aus-Kriterium“.

Insbesondere eine neue Umweltgesetzgebung der EU stelle das Projekt vor „nahezu unüberwindbare Probleme.

Quecksilber steht derzeit im Fokus der Umweltgesetzgebung der Europäischen Union. Im Dezember 2008 wurde seitens der EU eine Tochterrichtlinie (RL 2008/105/EG) zur Wasserrahmenrichtlinie erlassen, die bis Sommer 2010 in den Mitgliedstaaten umgesetzt sein muss. Die darin enthaltenen Grenzwerte für Fische und andere Lebewesen werden in nahezu allen großen deutschen Flüssen, darunter auch der Main, schon jetzt um ein Vielfaches überschritten.

Am 03.09.09 hat das Oberverwaltungsgericht NRW (Münster) den Bebauungsplan der Stadt Datteln für das e.on Kohlekraftwerk aufgrund eines von uns angestrebten Normenkontrollverfahrens für unwirksam erklärt. Die Münsteraner OVG-Richter, die keine Revision gegen ihr Urteil zugelassen haben, sahen schwere Planungsfehler bei dem Bau des Steinkohlekraftwerks. Der vorliegende Bebauungsplan stimme nicht mit den Zielen der geltenden Landesplanung überein und verstoße gegen "immissionsrechtliche Bestimmungen". Zudem sei der notwendige Abstand von 1 500 Metern zwischen Kraftwerk und Wohnhäusern nicht eingehalten worden, urteilten die Richter.

Schließlich störte sich das OVG daran, dass der Dattelner Kraftwerksmeiler zu einhundert Prozent mit ausländischer Steinkohle befeuert werden soll. Dies stehe in eklatantem Widerspruch zum Landesentwicklungsplan, demzufolge "insbesondere einheimische" Energieträger gefördert werden sollen.

Spätestens mit der – ggf. noch für 2009 zu erwartenden – Rechtskraft des Urteils fehlt sämtlichen Genehmigungen die bauplanungsrechtliche Grundlage. Mit anderen Worten: Alle immissionsschutzrechtlichen Bescheide (umgangssprachlich „Baugenehmigungen“) sind rechtswidrig.

Geplant war Europas größter Steinkohlekraftwerksblock. Die Feuerungswärmeleistung beträgt 2.400 MW (+ 200 MW Hilfsdampferzeuger). Das entspricht einem mittleren Atomkraftwerk. Dafür werden rund 3,5 Mio. Tonnen Kohle pro Jahr benötigt. Das entspricht 6 rund 600 m langen Güterzügen pro Tag.

Zusammenfassend kann man das Urteil so beschreiben, dass die Stadt Datteln ihrer planerischen Verantwortung in keiner Weise ausreichend nachgekommen ist. Das ist umso erschreckender, als es sich um ein gigantisches Vorhaben handelt, welches eine ganze Region über Jahrzehnte prägen wird. Inhaltlich zeigt das Urteil Fehler auf, die die gesamte Palette des Planungsrechts betreffen. Die Fehler lassen sich folgenden Kategorien zuordnen:

-
- Verstoß gegen die Anpassungspflicht an den Landesentwicklungsplan; im Stadtgebiet von Datteln ist ein anderer Standort in der Landesplanung ausgewiesen.
 - Verstoß gegen die Grundsätze der Energieeffizienz und des Klimaschutzes. Neue Kraftwerke sind laut Landesplanung auch im Hinblick auf die volkswirtschaftlichen Kosten des Klimawandels nur möglich, wenn sie einen positiven Beitrag zum Klimaschutz leisten. Das ist hier nicht ansatzweise sichergestellt

Die erforderliche Regionalplanänderung ist unwirksam; man hat hier quasi durch die Hintertür einen neuen Standort für ein eigenständiges Großkraftwerk eingeführt. Abgesehen davon, dass dies dem Landesentwicklungsplan widerspricht, hat es diesbezüglich laut OVG auch keine erkennbare (aber zwingend erforderliche) Abwägung gegeben.

Die erforderliche Flächennutzungsplanänderung ist unwirksam, da ebenfalls keine Anpassung an die übergeordnete Planung erfolgt ist.

Der Bebauungsplan ist nicht einmal an die unwirksame Änderung des Regionalplans angepasst, es fehlt an der Ausweisung von Waldflächen.

Der Bebauungsplan leidet an einem totalen Abwägungsausfall, was die Anforderungen an die Störfallvorsorge angeht. Die Stadt hat verkannt, dass sie und nur sie die Pflicht hat, Vorsorge für den Dennochstörfall zu schaffen. Es geht darum, dass auf europäischer Ebene die Konsequenz gravierendster Störfälle gezogen wurde. Es geht hier nicht um irgendetwas, sondern um den Schutz von Menschenleben bei Störfällen, die eben bei Störfallanlagen nie völlig ausgeschlossen werden.

unterzeichnet von:

Eduardo Mossuto

Jürgen Wenzel

Hauptamt - Sitzungsdienste -

19. Februar 2010